

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung

zwischen dem

Land Hessen

vertreten durch das
Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
xxxxx Darmstadt
dieses wiederum vertreten durch xxxxx

- nachfolgend „Land“ -

und

<Vorname> <Nachname>

geboren am <_._._.> in <_____>
wohnhaft <Straße> <Hausnummer> in <PLZ> <Wohnort>

- nachfolgend „Die Bewerberin oder der Bewerber“ -

Im Falle einer gesetzlichen Vertretung vertreten durch:

<Vorname> <Nachname>

geboren am <_._._.> in <_____>
wohnhaft <Straße> <Hausnummer> in <PLZ> <Wohnort>

Präambel

Mit dem Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (im Folgenden: „GHVÖG“) wirkt das Land Hessen zusammen mit anderen Instrumenten und Maßnahmen einer regionalen hausärztlichen Unterversorgung entgegen. Gleichzeitig werden kommunale Gebietskörperschaften darin unterstützt, freiwerdende Arztstellen in öffentlichen Gesundheitsämtern zu besetzen.

Um hierfür künftige Medizinerinnen und Mediziner zu gewinnen, stehen eine gewisse Anzahl an Studienplätzen an hessischen Universitäten für Interessierte zur Verfügung, die sich im Gegenzug zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit verpflichten möchten.

Dieser Vertrag regelt die entsprechenden Rechte und Pflichten des Landes und der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 1

Vertragsgegenstand, Hauptpflichten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Studienplatz im Studiengang Humanmedizin an einer hessischen Universität im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 290) von der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Im Gegenzug wird die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreichem Abschluss des Studiums entsprechend der Vorgaben des GHVÖG und dieses Vertrages eine fachärztliche Weiterbildung im Bereich Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin (im Folgenden die „fachärztliche Weiterbildung“) in Hessen absolvieren und für zehn Jahre in einem Gebiet in Hessen, für das ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde, eine Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung ausüben.

§ 2

Weitere Vertragspflichten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Schwerpunktcurriculum zur Vorbereitung auf eine hausärztliche Tätigkeit teil.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird das Land jeweils unverzüglich informieren über

1. den Erhalt des Zulassungsbescheides (binnen dreier Werktagen nach Zugang), der sie oder der ihn zum Studium zulassungsberechtigt, und die Erklärung der Annahme dieses Studienplatzes,
2. über die kontinuierliche Teilnahme am Studium durch Vorlage gültiger Immatrikulationsbescheinigungen, jeweils vor Beginn eines Semesters,

3. über die Ergebnisse der jeweiligen Abschnitte der ärztlichen Prüfung, einen Abbruch, eine Unterbrechung oder das endgültige Nichtbestehen des Studiums. Bei etwaigen, die Regelstudienzeit verlängernden Verzögerungen, ist das Land unverzüglich über Grund und Dauer der Verzögerung unter Angabe der voraussichtlich noch benötigten Studiendauer zu unterrichten,
4. den erfolgreichen Abschluss des Studiums durch formlose schriftliche Anzeige,
5. den Zeitpunkt der sich unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss des Studiums anschließenden Aufnahme der fachärztlichen Weiterbildung in Hessen, die nach § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt,
6. über den Verlauf der fachärztlichen Weiterbildung, nachzuweisen jeweils zum 1. November eines Jahres durch Vorlage einer bestätigenden Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung,
7. einen Abbruch oder eine Unterbrechung der fachärztlichen Weiterbildung und
8. den erfolgreichen Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung durch Vorlage des Zeugnisses.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet sich, das Land unverzüglich zu informieren über

1. den Zeitpunkt der sich unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung anschließenden Aufnahme einer Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung für eine Dauer von zehn Jahren in einem Gebiet mit besonderem öffentlichen Bedarf in Hessen.
2. die unterbrechungsfreie Ausübung der Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung, nachzuweisen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres bis Vertragsende für das jeweils vorangegangene Jahr. Im Falle von Unterbrechungen verlängert sich die Dauer nach Abs. 4 entsprechend, sofern eine freiwillige Unterbrechung der Tätigkeit den Zeitraum von vier Wochen überschreitet und diese nicht von der zuständigen Stelle auf schriftlichen Antrag zuvor genehmigt wurde.

(4) Der Tätigkeitsumfang soll in Vollzeit erbracht werden. Das Land kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall und auf Grund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen oder einer festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder bei gleichgestellten behinderten Menschen nach § 2 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) eine Tätigkeit in Teilzeit, sofern die vertragsärztliche Tätigkeit den Umfang von durchschnittlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet, genehmigen.

(5) Rechtzeitig, spätestens aber sechs Monate vor dem Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung, kann die Bewerberin oder der Bewerber vor der anschließenden Aufnahme einer Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung in einem Gebiet mit besonderem öffentlichen Bedarf in Hessen unverbindliche Ortswünsche nennen.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich dazu bereit, an der Öffentlichkeitsarbeit des Landes im Zusammenhang mit der Vorabquote mitzuwirken. Sie oder er

erklärt sich zudem ausdrücklich dazu bereit, während der Laufzeit dieses Vertrages an den wissenschaftlichen Prozess- und Ergebnisevaluationen der Universitäten teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(7) Jede Änderung des Familiennamens, der Wohnanschrift sowie insbesondere der Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), ist dem Land unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Versicherungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er sich umfassend über die diesem Vertrag zu Grunde liegenden rechtlichen Grundlagen und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten informiert hat. Diese Grundlagen sind insbesondere das Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79) und die Verordnung zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 21. Februar 2022 (GVBl. S. 110). Die zuständige Stelle stellt auf ihrem Internetauftritt unter www.hlfgp.hessen.de die relevanten Texte zur Verfügung beziehungsweise teilt mit, wo die rechtlichen Rahmenbedingungen eingesehen werden können.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die Festlegung des Ortes der Aufnahme und Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit zur Sicherstellung der Versorgung in den Bedarfsgebieten nach § 1 Abs. 2 vor Beginn der Tätigkeit unter Berücksichtigung von Ortswünschen und persönlichen Lebensverhältnissen durch die zuständige Stelle erfolgt und dass bei identischen Ortswünschen mehrerer Bewerberinnen und Bewerber das Los entscheidet. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist bewusst, dass es keinen Anspruch auf die Tätigkeit an einem bestimmten Ort gibt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er den in § 1 und § 2 statuierten vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich und nach bestem Wissen und Gewissen nachkommen wird.

§ 4 Sanktionen

(1) Kommt die Bewerberin oder der Bewerber den vertraglichen Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages schuldhaft nicht oder nicht vollumfänglich nach, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro an das Land zu entrichten.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch das Land. Die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Land kann auf schriftlichen Antrag Aufschub (Stundung) gewähren, wenn eine besondere Härte nach dem GHVÖG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung vorliegt.

(4) Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn das Studium auf Grund des endgültigen Nichtbestehens eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung nicht erfolgreich beendet

werden konnte. Unterbrechungen oder Verzögerungen sind im Hinblick auf die Vertragsstrafe nur insoweit unschädlich, sofern das Land dem im Einzelfall zugestimmt hat.

§ 5

Wirksamkeit des Vertrages und Vertragsende

(1) Ein von der Bewerberin oder dem Bewerber unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages muss dem Land fristgerecht bis zu dem von diesem bestimmten Datum postalisch im Original zugehen, ansonsten gilt die Bewerbung als unwiderruflich zurückgenommen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Dieser Vertrag tritt im Falle der Durchführung eines Auswahlverfahrens unter der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlverfahren gemäß § 7 GHVÖG erfolgreich durchlaufen hat, ihr oder ihm ein Studienplatz von der Stiftung für Hochschulzulassung zugeteilt wurde, sie oder er diesen angenommen hat und sie oder er nicht wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Das Vertragsverhältnis endet,

1. wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 vollumfänglich erfüllt wurden, ohne dass es hierfür einer besonderen Feststellung bedarf, oder
2. wenn das Studium endgültig abgebrochen oder nicht bestanden wurde; oder
3. wenn die ärztliche Prüfung ganz oder teilweise endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6

Unübertragbarkeit

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 7

Rücktrittsrecht

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages durch schriftliche Mitteilung oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB an das Land bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres ihre oder seine mit der Unterzeichnung abgegebene Willenserklärung widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten. Zur Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zuganges der schriftlichen Mitteilung beim Land maßgeblich.

§ 8 Schriftform

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 127 Abs. 1 i. V. m. § 126 BGB. Gleiches gilt für diese Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Datenschutz

(1) Das Land erhebt, verarbeitet, speichert und löscht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Bewerberin oder des Bewerbers. Rechtsgrundlagen hierfür sind: Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) i. V. m. § 2 Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) und § 8 Verordnung zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Vertrag. Das Land schützt diese Daten durch geeignete prozess- und verfahrensübergreifende technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik im Sinne von Art. 32 DSGVO im Hinblick auf den Verwendungszweck.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass das Land während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls personenbezogene Daten von (öffentlichen) Stellen abrufen, verarbeitet oder an diese übermittelt, sofern dies für den Verwendungszweck erforderlich oder diesem förderlich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Auskünfte aus dem Melderegister, dem Arztregister oder über Prüfungsergebnisse sowie Auskünfte an die Universitäten zur vorbereitenden Teilnahme am Schwerpunktcurriculum gemäß § 2 Abs. 1.

§ 10 Salvatorische Klausel, Verzicht

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen im Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

(2) Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung von Rechten seitens des Landes bedeutet keinen Verzicht auf diese. Ebenso wenig steht die teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechte einer weiteren oder anderweitigen Ausübung dieser oder eines anderen Rechts oder Rechte entgegen. Die hierunter gewährten Rechte sind kumulativ und lassen die gesetzlichen Rechte unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Anträge, Informationen, Mitteilungen, Nachweise sowie die Rücktrittserklärung nach § 7 sind fristgerecht schriftlich oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB vorzulegen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige Kommunikation.

(2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt.

(4) Dieser Vertrag unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Darmstadt, den _____.2023

(Unterschrift Bewerberin oder Bewerber)

- xxxxx -
Hessisches Landesamt für Gesundheit und
Pflege